

Samtgemeinde Bruchh.-Vilsen



Auskunft erteilt: Andreas Schreiber
Telefon: 04252/391-408

Datum: 14.04.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 00-0370/05

öffentlich

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	26.05.2005
Samtgemeinderat	13.07.2005

Betreff:

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2003

- 1. Beschluss über die Jahresrechnung**
- 2. Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters**

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen,

1. die Richtigkeit der Jahresrechnung 2003 zu beschließen und
2. dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2003 zu erteilen.

Sachverhalt/Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat die Jahresrechnung 2003 der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geprüft und einen 37seitigen Schlussbericht erstellt.

Aus Kostengründen wird auf eine Vervielfältigung des gesamten Schlussberichtes verzichtet. Der Beschlussvorlage werden nur die Teile des Berichtes beigelegt, in denen sich das RPA zu einer Beanstandung veranlasst sah und die in den Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde fallen. Bei Bedarf können die Ratsmitglieder selbstverständlich den vollständigen Prüfungsbericht anfordern oder einsehen.

Soweit der Schlussbericht Hinweise enthält, dass gesetzliche Bestimmungen in der Jahresrechnung nicht oder nicht in vollem Umfang beachtet worden sind, werden nachfolgend im Rahmen dieser Beschlussvorlage Erläuterungen abgegeben, soweit sie die Samtgemeinde betreffen.

Zif. 5.1: Erlass der Haushaltssatzung

Es wird wiederum auf die rechtzeitige Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung hingewiesen. Die Vorschrift ist bekannt.

Zif. 5.2: Planungsgenauigkeit

Der Prüfungsbericht enthält Anmerkungen zur Planungsgenauigkeit insbesondere im Vermögenshaushalt. Die Abweichungen sind nach Aussage des RPA allerdings zum größten Teil begründet und nachvollziehbar. Lediglich für den ausgewiesenen Sollfehlbetrag im Vermögenshaushalt sei ein Planungsmangel ursächlich. Diese Prüfungsbemerkung trifft bei alleiniger Betrachtung der Differenz zwischen Ansatz und Jahresergebnis zu. Der Sollfehlbetrag ist nur dadurch entstanden, dass der veranschlagte Erlös aus dem Verkauf des Grundstücks In der Weide 6 in Schwarme erst im März 2004 eingegangen ist. Dennoch ist gerade bei Aufstellung des Haushaltsplanes davon ausgegangen worden, dass die veranschlagten Grundstückserlöse im Laufe des Haushaltsjahres auch eingehen. Insoweit liegt kein Planungsfehler vor. Wenn sich im Laufe des Jahres allerdings zeigt, dass die eingeplanten Erlöse zum Jahresende voraussichtlich nicht eingehen werden, wäre allenfalls darüber zu entscheiden gewesen, einen Nachtragshaushaltsplan zu erlassen.

Weiterhin ist das RPA der Auffassung, dass allein schon die Tatsache, dass trotz des sich abzeichnenden Fehlbetrages dennoch Haushaltsausgabereste in Höhe von rd. 497.000,00 € neu gebildet wurden, Zweifel an der Beachtung der einschlägigen Vorgaben rechtfertigt. Diese Feststellung kann nicht uneingeschränkt hingenommen werden. Die Haushaltsausgabereste sind nur in den Fällen gebildet worden, in denen veranschlagte Investitionsmaßnahmen im Folgejahr fortgesetzt werden mußten. Die größten Beträge entfallen dabei auf den Rüstwagen für die Ortsfeuerwehr Bruchhausen-Vilsen (= 100.000,00 €) und auf die Baukosten für den Radweg von Schwarme nach Emtinghausen (= 125.000,00 €). Die Mittel konnten insoweit nicht eingespart werden, ohne die Gesamtfinanzierung zu gefährden. Hinzukommt, dass für die Herstellung des Radweges von Schwarme nach Emtinghausen das Straßenbauamt Verden zuständig ist. Auf die Verzögerung, die in erster Linie auf das Planfeststellungsverfahren zurückzuführen ist, hat die Samtgemeinde keinen Einfluss.

Künftig sollte allerdings bei einem sich abzeichnenden Sollfehlbetrag bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten ein noch strengerer Maßstab angelegt werden. Insoweit können die Bemerkungen nachvollzogen werden.

Zif. 5.3: Abschlussergebnisse des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass die Abschlussergebnisse des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes durch die unzulässige Bildung von Haushaltsausgaberesten und der unzulässigen Inanspruchnahme eines Haushaltseinnahmerestes fehlerhaft sind.

Die erneute Übertragung der noch nicht verbrauchten Haushaltsausgabereste in den verschiedenen Budgets im Verwaltungshaushalt ist unzulässigerweise erfolgt. Das RPA stellt klar, dass nicht verbrauchte Haushaltsreste im Verwaltungshaushalt nur einmal übertragen werden dürfen. Die Prüfungsbemerkung trifft in vollem Umfang zu. Die Haushaltsreste aus dem Vorjahr hätten nicht übertragen werden dürfen. Die Übertragung erfolgte allerdings vor dem Hintergrund, dass es sich um Budgetmittel handelt, die den Budgeteinrichtungen (Feuerwehr, Schulen, Büchereien) auch im folgenden Haushaltsjahr zustehen. Die Mittel hätten im neuen Haushaltsjahr erneut zur Verfügung gestellt werden müssen. Die entsprechende Regelung wird künftig beachtet.

Außerdem weist das RPA zutreffend darauf hin, dass die Kreditermächtigung grundsätzlich nur bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gilt. Da die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2001 stammt, hätte der übertragene Haushaltseinnahmerest nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2003 nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen. Dafür hätte ein Nachtragshaushaltsplan aufgestellt werden müssen. Durch den Abgang des Haushaltseinnahmerestes wäre der neu zu veranschlagende Kredit allerdings finanziert gewesen. Die Prüfungsbemerkung wird künftig beachtet.

Weiterhin ist das RPA der Auffassung, dass im Vermögenshaushalt in sechs Fällen Haushaltsausgabereste unzulässig gebildet worden sind. Die Prüfungsbemerkungen treffen überwiegend zu. Das Verfahren zur Anmeldung von Haushaltsresten ist erstmalig mit der Erstellung der Jahresrechnung

hierbei um kostenpflichtige Hilfeinsätze handelt, die entsprechend der Gebührensatzung hätten abgerechnet werden müssen.

Zunächst sollte darauf hingewiesen werden, dass die Unterstützung der Ortswehren bei gemeindlichen „Arbeitseinsätzen“ lobenswert ist, da dadurch Kosten eingespart werden können. Das bisherige Abrechnungsverfahren wird künftig in der Weise geändert, dass nicht mehr die Ortsfeuerwehr für die jeweilige Gemeinde im Einsatz gewesen ist, sondern eine private Personengruppe. Hierfür wird eine Aufwandsentschädigung an eine Person ausgezahlt, die die Möglichkeit hat, eine Spende an die Kameradschaftskasse der Ortswehr zu leisten.

Gesetzliche Regelungen zur Jahresrechnung

1. Nach § 100 Abs. 3 NGO hat der Samtgemeindebürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung festzustellen und
2. diese mit dem Schlussbericht des RPA und
3. mit seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vorzulegen.

Zu 1.:

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2003 wurde aufgrund des Rechnungsergebnisses, des Sachkontenausdruckes und des bereits zur Kenntnis genommenen Rechenschaftsberichtes am 17.03.2004 festgestellt.

Zu 2.:

Die einzelnen Prüfungsbemerkungen ergeben sich aus dem Schlussbericht des RPA.

Der Schlussbericht enthält folgenden Entlastungsvorschlag:

„Aufgrund der Prüfungsergebnisse bestehen gegen eine Entlastungserteilung des Samtgemeindebürgermeisters für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung durch den Samtgemeinderat keine Bedenken.“

Zu 3.:

Die Erläuterungen in dieser Beschlussvorlage gelten als Stellungnahme zum Schlussbericht. Eine weitergehende Stellungnahme erübrigt sich.

(Andreas Schreiber)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Auszüge aus dem Schlussbericht über die Prüfungen zum Haushaltsjahr 2003 bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen